



Marktgemeinde Königstetten

Hauptplatz 1, 3433 Königstetten

Parteienverkehr: Mo, Mi, Fr, 08.00 bis 12.00 Uhr und Mi 17.00 bis 19.00

☎ 02273/2223-0 FAX: 02273/2223-20

UID Nr.: ATU 16219704

e-mail: gemeindeamt@koenigstetten.gv.at web-site: www.koenigstetten.gv.at



Werte Gäste!

Mit Erwerb einer Eintrittskarte schließen Sie mit der Badeanstalt einen Badebesuchsvertrag ab und anerkennen damit folgende Badeordnung als Vertragsinhalt:

BADEORDNUNG für das PARKBAD KÖNIGSTETTEN

1. Pflichten der Badeanstalt

1.1. Gewährung der Benützung der Anlagen, Gefahrtragung der Gäste

(1) Die Badeanstalt ermöglicht den Gästen, die Einrichtungen der Badeanlage im Rahmen der Vorschriften dieser Badeordnung auf eigene Gefahr zu benützen.

(2) Es ist weder der Badeanstalt noch dem Personal möglich, Badeunfälle generell zu verhüten. Insbesondere tragen die Gäste selbst die mit der Ausübung des auf dem Badegelände ausgeübten Sportes verbundenen Gefahren.

(3) Gleiches gilt für Verletzungen und sonstige Eingriffe in die Persönlichkeitssphäre des Gastes durch andere Gäste oder sonstige, nicht zum Personal der Badeanstalt gehörende Dritte.

1.2. Öffnungszeiten und Zutrittsgewährung

(1) Die Badeanstalt ist gehalten, den Besuch während der durch Anschlag oder durch das Aufsichtspersonal bekannt gegebenen Öffnungszeiten zu ermöglichen. Die Zeitangabe für den Badeschluss bedeutet, dass die Badegäste zu diesem Zeitpunkt die Badeanstalt bereits verlassen haben.

(2) Wird die amtlich zulässige Besucherzahl überschritten, kann die Badeanstalt mit Hilfe des zuständigen Personals den Zutritt weiterer Besucher untersagen. In diesen Fällen haben Besuchswillige mit Wartezeiten zu rechnen.

(3) Die Badeanstalt behält sich vor, Personen, deren Zulassung zum Badebesuch bedenklich erscheint, den Zutritt ohne Angabe von Gründen zu verwehren.

(4) Bei Schlechtwetter obliegt es der Geschäftsleitung, das Bad geschlossen zu halten. Bei Wetterverschlechterung, oder weniger als 10 Badegästen kann der Badebetrieb eingestellt werden. Aus erforderlichen Gründen kann die Nutzung des Bades räumlich und zeitlich eingeschränkt werden.

(5) Das Mitnehmen von Tieren (Hunde usw.) und von Gegenständen, die die allgemeine Sicherheit der Badegäste gefährden könnten (Inline-Skater, Scooter o.ä.), ist nicht gestattet.

1.3. Zustand und Bedienung der Anlagen

(1) Die Badeanstalt steht dafür ein, dass die Anlagen vorschriftsgemäß errichtet, bedient und gewartet werden. Insbesondere hat die Badeanstalt alle geltenden Hygiene- und Sicherheitsvorschriften einzuhalten. Weitere Verpflichtungen der Badeanstalt bestehen nicht.

(2) Sobald die Badeanstalt von der Störung, Mangel- oder Schadhaftheit einer Anlage Kenntnis erlangt, welche einen sicheren Betrieb nicht mehr gewährleistet, kann die Badeanstalt umgehend die Benützung der gestörten Anlage untersagen oder schränkt ihre Benützung auf gehörige Weise ein.

1.4. Kontrolle der Einhaltung der Badeordnung

Das zuständige Personal der Badeanstalt kontrolliert im Rahmen des Zumutbaren die Einhaltung der Badeordnung durch Gäste und sonstige Personen, die sich auf dem Gelände der Badeanstalt aufhalten. Wird ordnungswidriges Verhalten festgestellt, haben die Organe der Badeanstalt das Recht Anordnungen zu erteilen. Bei Nichtbefolgung der Anordnungen werden die betreffenden Personen verwarnet und können erforderlichenfalls des Geländes verwiesen werden.

1.5. Hilfe bei Unfällen

Kommt es zu einem Unfall, leitet die Badeanstalt mit Hilfe ihres zuständigen Personals unverzüglich Hilfsmaßnahmen ein.

1.6. Hilfe bei der Abwehr angezeigter Gefahren

Wird von Gästen dem Personal der Badeanstalt eine drohende Gefahr für die Gesundheit und das Leben von Gästen glaubhaft gemacht, werden vom Personal umgehend Maßnahmen gesetzt um die gemeldeten Gefahren abzuwenden.

1.7. Keine Möglichkeit zur Beaufsichtigung Unmündiger, Behinderter und Nichtschwimmer

Das Personal der Badeanstalt ist nicht in der Lage und daher auch nicht verpflichtet, Unmündige, körperlich oder geistig behinderte Personen und Nichtschwimmer zu beaufsichtigen.

1.8. Haftung der Badeanstalt

(1) Die Badeanstalt haftet nur für solche Schäden, die sie oder ihr Personal dem Gast durch rechtswidriges, insbesondere vertragswidriges und schuldhaftes Verhalten zugefügt hat.

(2) Die Badeanstalt haftet nicht für Schäden, die durch Missachtung der Badeordnung, allfälliger sonstiger Benützungsregelungen oder durch Nichtbeachtung der Anweisungen des Personals, durch sonstiges eigenes Verschulden des Geschädigten oder durch unabwendbare Ereignisse bzw. höhere Gewalt, insbesondere auch durch Eingriffe dritter Personen, verursacht werden. Mitverschulden führt zu entsprechender Schadensteilung. Gleiches gilt sinngemäß für allfällige bei den jeweiligen Geräten und Einrichtungen ausgehängten Benützungsregeln (z.B. Rutschen, Spielgeräte etc.) sowie für allfällige Benützungsverbote oder Einschränkungen im Sinne des Punkt. 1.3. Abs. 2

2. Pflichten der Gäste

2.1. Eintrittskarten, Schlüssel, Wertkarten, Entgelte

(1) Die Benützung der Badeanlagen ist nur mit einer gültigen Eintrittskarte laut Tarifordnung zulässig.

(2) Eintrittskarten sind während der gesamten Dauer des Badebesuches aufzubewahren. Abhanden gekommene Eintrittskarten werden nicht neu ausgestellt. Der Besucher hat das Bad zu verlassen oder eine neue Eintrittskarte zu lösen.

(3) Für ausgegebene Schlüssel kann eine Kautions verlangt werden.

(4) Die Eintrittskarte, ausgegebene Schlüssel oder Wertkarten sind beim Verlassen des Bades zurückzugeben.

(5) Für abhanden gekommene Schlüssel ist Ersatz zu leisten.

2.2. Aufsicht über Kinder, Minderjährige, Nichtschwimmer und behinderte Personen

(1) Für die Aufsicht über Kinder, Minderjährige, Nichtschwimmer sowie über körperlich oder geistig Behinderte, haben die für diese Personen auch sonst Aufsichtspflichtigen (z. B. die erziehungsberechtigten Angehörigen oder entsprechendes Aufsichts- oder Pflegepersonen) gehörig vorzusorgen.

(2) Diese aufsichtspflichtigen Personen bleiben für die Aufsicht auch dann verantwortlich, wenn sie das Gelände der Badeanstalt nicht betreten oder vorzeitig wieder verlassen.

(3) Kinder, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, haben nur in Begleitung einer befugten Aufsichtsperson Zutritt. Die Badeanstalt ist nicht verpflichtet, die Erklärung der Begleitperson, zur Aufsicht befugt zu sein, zu überprüfen, sondern darf auf die Richtigkeit der von der Begleitperson gemachten Erklärung vertrauen, ist jedoch gegebenenfalls befugt, die Aufsichtsperson als offenkundig ungeeignet zurückzuweisen. Die Begleitperson übernimmt mit der Erklärung, zur Aufsicht befugt oder bereit zu sein, die Aufsichtsverantwortung. Die Aufsichtsperson ist für das Verhalten der von ihr begleiteten Kinder im Bad und für die Einhaltung der Badeordnung uneingeschränkt verantwortlich.

Wird die Badeanlage von Personen unter Außerachtlassung dieser Bestimmung dennoch betreten, so bleiben die sonstigen Aufsichtspflichtigen (z. B. die erziehungsberechtigten Angehörigen) uneingeschränkt verantwortlich.

(4) Die jeweils geltenden Jugendschutzbestimmungen, insbesondere Alkohol- und Rauchverbote, Aufenthaltsverbote, Verpflichtungen der Erziehungsberechtigten, sind von den Jugendlichen und ihren Erziehungsberechtigten einzuhalten.

2.3. Aufsicht bei Gruppenbesuchen

(1) In Fällen von Gruppenbesuchen hat bei Schülern die hierfür zuständige Aufsichtsperson, bei Vereinen und anderen Organisationen der/die hierfür zuständige FunktionärIn für die Einhaltung der Badeordnung zu sorgen und trägt dafür die volle Verantwortung. Die Gruppenverantwortlichen haben während der gesamten Dauer des Gruppenbesuches anwesend zu sein.

(2) Die Gruppenverantwortlichen haben sich mit der Badeaufsicht abzustimmen, damit der übrige normale Badebetrieb durch den Gruppenbesuch nicht gestört wird.

2.4. Anweisungen des Personals der Badeanstalt

(1) Die Gäste sind verpflichtet, den Anweisungen des zuständigen Personals der Badeanstalt uneingeschränkt und unverzüglich Folge zu leisten. Dies gilt auch dann, wenn ein Gast der Auffassung sein sollte, die ihm erteilte Anweisung sei nicht gerechtfertigt.

(2) Wer die Badeordnung bzw. Benützungsverbote für bestimmte Einrichtungen (z.B. Rutsche, Spielgeräte) oder Einschränkungen im Sinne von Punkt 1.3. Abs 2 übertritt oder sich den Anweisungen des zuständigen Personals widersetzt, kann ohne Anspruch auf Rückerstattung des Eintrittsgeldes von diesem oder einem sonstigen Repräsentanten der Badeanstalt aus dem Bad gewiesen werden.

(3) Bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Badeordnung, kann auch ein zeitlich befristetes oder unbefristetes Besuchsverbot für die Zukunft ausgesprochen werden.

(4) Unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind stets bemüht, unseren Badegästen freundlich und hilfsbereit gegenüberzutreten. Um auf Ihre Anregungen, Wünsche oder allfällige Beschwerden entsprechend reagieren zu können ersuchen wir Sie, diese unserem Team vor Ort mitzuteilen. Für schriftliche Miteilungen liegen Vordrucke auf.

2.5. Hygienebestimmungen

(1) Die Gäste sind in der gesamten Badeanlage zu größter Sauberkeit verpflichtet.

(2) Vor jedem Betreten des Beckens ist aus hygienischen Gründen zu duschen. Die Brausen sind nach dem Gebrauch sofort abzdrehen.

(3) Die Schwimmbecken und die dazugehörenden Außenanlagen dürfen nur in Badebekleidung betreten werden, die den Anforderungen der Hygiene entspricht. Dies gilt auch für Kleinkinder.

(4) Jede Verunreinigung der Badeanlage (wie Wegwerfen von Abfällen, Betreten der hierfür nicht freigegebenen Flächen mit Straßenschuhen etc.) ist zu unterlassen.

(5) Die Badeanlage darf nicht mit ansteckenden Krankheiten besucht werden.

(6) Die Benützung von Seife, Shampoos oder Waschmitteln sowie das Waschen der Badebekleidung in Schwimm- und Badebecken sind untersagt.

(7) Abfälle (Flaschen, Gläser, Dosen, Papier etc.) sind in die vorgesehenen Abfallbehälter zu geben.

(8) Das Einnehmen von Speisen und Getränken ist in den Umkleide- und Sanitärräumen der Badanlage sowie im unmittelbaren Beckenbereich nicht gestattet. Aus Sicherheitsgründen ist das Verwenden von Glasgebinden oder zerbrechlichen Gegenständen - ausgenommen im unmittelbaren Gastronomiebereich - in der gesamten Badanlage untersagt.

2.6. Unterlassen von Gefährdungen und Belästigungen

(1) Die Badegäste haben sich gegenüber anderen Besucherinnen und Besuchern sowie dem Personal rücksichtsvoll und diszipliniert zu verhalten. Lärmen und die Belästigung von Badegästen ist zu unterlassen, die Benützung von Radio-, TV- und Musikgeräten ist in allen Teilen der Badeanlage

verboten. Spiele und sportliche Übungen dürfen nur auf hierfür vorgesehenen Plätzen ausgeübt werden. Das Reservieren von frei zugänglichen Liegepritschen oder Bänken ist nicht statthaft. Fotografieren von Badegästen ist nur mit deren Zustimmung gestattet.

(2) Die Benützer der Badeanlage haben sich während ihres Aufenthaltes so zu verhalten, dass der Schutz der Badegäste vor Gefährdungen und die Gewährleistung für deren körperliche Sicherheit gegeben ist.

(3) Die Trennmauer des Bereichs für Schwimmer und Nichtschwimmer darf weder erklettert, überklettert, bestiegen oder sonst betreten werden.

(4) Das Tragen von Badesandalen und Badehauben wird empfohlen. Im Falle eines Sturzes übernimmt die Badeanstalt keine Haftung.

(5) Nichtschwimmer dürfen sich nur in dem für sie kenntlich gemachten Becken oder Teilen des Beckens aufhalten.

(6) Die Benützung der Schwimmbecken während eines Gewitters oder bei anderen gefährlichen Wetterlagen (Sturm, etc.) ist aus Sicherheitsgründen untersagt.

(7) Bei der Benutzung der Rutschen sind die ausgehängten Benutzungs- und Warnhinweise zu beachten und zu befolgen.

(8) In den Schwimmbecken ist die Verwendung von Luftmatratzen und Schwimmflossen untersagt. Das Spielen mit Wasserbällen, Wassertieren o.ä., wird nach Maßgabe der Besucherfrequenz im Becken sowie nach Rücksprache mit der Badaufsicht gestattet.

(9) Das Springen vom Beckenrand bzw. der Trennmauer zwischen Schwimmer und Nichtschwimmerbereich sowie das Laufen auf den Beckenumgängen ist nicht gestattet.

(10) Das Kinderbecken ist grundsätzlich Kindern vorbehalten.

(11) Die Betätigung von Fenstern, Lüftungseinrichtungen und sonstigen technischen Anlagen hat ausschließlich durch das Badepersonal zu erfolgen. Jedes Hantieren an Einrichtungen des Bades, die nicht für die unmittelbare Benutzung durch den Gast vorgesehen ist, hat zu unterbleiben. Unbefugte Betätigung kann zu weitreichenden Haftpflichtansprüchen führen.

(12) Bei Zwischenfällen im Bad (Unfall, Streitigkeiten, etc.) ist unverzüglich das Personal der Badeanstalt zu verständigen.

(13) Die Abgrenzungen des Badegeländes dürfen nicht er- und überklettert werden.

(14) Alle Anlagen und Einrichtungen des Bades dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden (z. B. Kinderplanschbecken, Nichtschwimmerbereich, Wasserrutschen).

2.7. Benützung von Zusatzeinrichtungen

(1) Liegestühle, Tischtennisanlagen und andere Einrichtungen können, solange der Vorrat reicht, gegen entsprechende Benützungsgebühr auf eigene Gefahr verwendet werden.

(2) Für Verlust oder Beschädigung ist Ersatz zu leisten.

2.8. Einbringung und Verlust von Gegenständen, Abstellen von Fahrzeugen

(1) Wertgegenstände sind an der Badekasse gegen Quittung zu deponieren; für sonstige in das Badegelände eingebrachte Wertgegenstände wird keine Haftung übernommen.

(2) Gefundene Gegenstände sind an der Badekasse gegen Bestätigung abzugeben.

(3) Fahrzeuge oder sonstige Gegenstände dürfen nur so abgestellt werden, dass der Zugang zum Bad, insbesondere auch im Hinblick für Rettungs-, Feuerwehr- oder Polizeieinsätze, nicht verstellt wird.

2.9. Meldepflichten/ Hilfeleistungspflicht

(1) Zwischenfälle im Parkbad (Unfälle, Diebstähle, Streitigkeiten sowie Beschwerden) sind umgehend dem zuständigen Personal oder der Leitung der Badeanstalt zu melden.

(2) Jeder Gast ist verpflichtet, die notwendige erste Hilfe oder andere Hilfestellungen zu leisten.

2.10. Sonstige gewerbliche Tätigkeit / Werbung

Jede Art von gewerblicher Tätigkeit, Ankündigungen oder Werbung im Bereich der Badeanstalt bedarf der Zustimmung des Eigentümers.

2.11. Schäden

Für verursachte Schäden ist der Marktgemeinde Königstetten voller Ersatz zu leisten.

Diese Badeordnung tritt mit 07.06.2022 in Kraft. Die bis zu diesem Tag geltende Badeordnung tritt mit gleichem Tag außer Kraft.

Ing Roland Nagl
(Bürgermeister)